

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen **rechtzeitig, in der Regel mind. drei Wochen vorher**, bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jede/n Schüler*In u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der/Die Schüler*In kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen (Weihnachtsmarkt, Schulfest) befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und **nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern, günstigere Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen**.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arbeitgebers, der Fluggesellschaft etc.) nachzuweisen.

Aus besonderen Gründen – beispielsweise familiären Anlässen oder Sportwettkämpfen – können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Hierzu muss rechtzeitig von den Eltern ein entsprechender Antrag gestellt werden, der die Gründe für die Beurlaubung erläutert. Bei sportlichen Veranstaltungen sollte eine Bescheinigung vom Verein beigelegt werden.

Sofern die Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierfür bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Bei größeren Zeiträumen oder Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien entscheidet die Schulleitung. Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit wird mit einer **Geldbuße** geahndet.